



Teilrevision des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 6. Juli 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlagen Nrn. 1908.2 - 13334 (Regierungsrat) und 1908.3 - 13738 (vorberatende Kommission) an der Sitzung vom 6. Juli 2011 beraten. Sicherheitsdirektor Beat Villiger erläuterte einleitend die regierungsrätliche Vorlage und stand zusammen mit dem Finanzdirektor Peter Hegglin für zusätzliche Auskünfte zur Verfügung. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Schlussabstimmung
5. Antrag

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat sieht vor, das geltende Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr zu revidieren. Ein von den Kantonen mit der Vereinigung der Strassenverkehrsämter der Schweiz (asa) gemeinsam entwickeltes Mustermodell zur Förderung energie- und umwelteffizienter Personenwagen soll im Kanton Zug umgesetzt werden. Durch die Übernahme des Modells soll ein Anreizsystem zum Kauf umweltschonender Fahrzeuge mit starker Lenkungswirkung geschaffen werden. Dies in Übereinstimmung mit der Strategie des Regierungsrates 2010 - 2018, welche unter anderem eine «Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuern» anstrebt. Auch verschiedene parlamentarische Vorstösse, die teils bis in die 90er Jahre zurückreichen, zielen auf eine ökologischere Ausrichtung der Motorfahrzeugsteuern. Die Kernpunkte der Revision sind:

- Förderung von neuen umweltschonenden Fahrzeugtechnologien mittels befristetem Bonus aufgrund der Energieetikette
- Mittelfristige Finanzierung des Bonus durch Malus für «übermotorisierte» leichte Motorfahrzeuge
- Finanzierung des Bonus durch eine Steuererhöhung von ca. 10 Prozent auf leichte Motorwagen (<3'500 kg)

Die vorberatende Kommission beantragt in ihrem Bericht vom 29. November 2010 mit 6 Ja- zu 4 Nein-Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und ihr mit diversen Änderungen der Kommission zuzustimmen.

2. Eintretensdebatte

Der Sicherheitsdirektor weist darauf hin, dass das regierungsrätliche Bonus-Malus-System auf einem von den Kantonen gemeinsam erarbeiteten Mustermodell zur Förderung energie- und umwelteffizienter Personenwagen beruhe.

Durch den Bonus und Malus werde eine doppelte Lenkungswirkung erzielt, was in ökologischer Hinsicht erwünscht sei. Um das Rabattmodell langfristig zu finanzieren, seien die Steueransätze für leichte Motorfahrzeuge moderat um ca. zehn Prozent zu erhöhen. Dies sei auch im Hinblick auf die finanzielle Sicherung der anstehenden grossen Strassenbauprojekte im Kanton im Rahmen der Spezialfinanzierung Strassenbau notwendig. Auch dürfe nicht vergessen werden, dass die seit Inkrafttreten des geltenden Strassenverkehrssteuergesetzes im Jahre 1986 aufgelaufene Teuerung von fast 50 Prozent nie ausgeglichen wurde.

In der Kommission wurde die Frage des Eintretens ausführlich diskutiert. Das Bonus-/Malus-System wurde unterschiedlich bewertet. Die einen sehen darin eine zeitgemässe und zweckorientierte Steuerung für eine ökologischere Ausrichtung der Motorfahrzeugsteuern, die anderen stehen derartigen Lenkungsmassnahmen des Staates eher kritisch gegenüber oder lehnen sie ab. Die Staatswirtschaftskommission lehnt die zehnpromzentige Steuererhöhung mehrheitlich ab. Zwar wurde verschiedentlich betont, dass sich der «Topf» der Strassenbau Spezialfinanzierung auch in Zukunft nicht leeren dürfe. Die Stawiko sieht aber zum heutigen Zeitpunkt die Finanzierung der Strassenbauprojekte der 1. Priorität auch ohne Motorfahrzeugsteueranpassung als nicht gefährdet (siehe Beilagen). Steuern auf Vorrat werden abgelehnt. Es wird auch Wert auf die Ertragsneutralität einer ökologischen Neuausrichtung der Motorfahrzeugsteuern gelegt. Der Vorschlag des Regierungsrates, wie auch die Fassung gemäss vorberatender Kommission werden insgesamt als zu wenig ausgewogen bzw. nicht mehrheitsfähig erachtet.

Die Staatswirtschaftskommission beschloss mit 5 Ja- zu 2 Nein-Stimmen Eintreten auf die Vorlage.

3. Detailberatung

Die Stawiko hat die Detailberatung anhand der dem Bericht der vorberatenden Kommission beigefügten Synopse, Vorlage Nr. 1908.3 – 13738, vorgenommen.

Nachfolgend werden diejenigen Paragraphen erwähnt, die zu Diskussionen Anlass gegeben haben, oder bei denen zwischen den Anträgen des Regierungsrates und der vorberatenden Kommission zu entscheiden war.

§ 1 Abs. 3

Auf Frage hin versicherte der Sicherheitsdirektor, dass mit der Ergänzung der Bestimmung von § 1, wonach das Strassenverkehrsamt besonders begehrte Kontrollschilder veräussern könne, auch die heutige Praxis der Verlosung noch möglich sei.

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, den vom Regierungsrat neu vorgeschlagenen Absatz 3 wie folgt zu ändern: «Der Regierungsrat kann besonders begehrte Kontrollschilder, **welche sich im Besitze** des Strassenverkehrsamtes befinden, durch dieses veräussern lassen. Er legt das Verfahren fest.»

Dieser Unterantrag wurde in der Abstimmung mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme angenommen. Die neue Fassung wurde dem Antrag der vorberatenden Kommission zur Streichung von Absatz 3 gegenübergestellt. Die Stawiko beantragt mit 5 Ja- zu 2 Nein-Stimmen an Absatz 3 mit ihrer Ergänzung festzuhalten.

§ 7 Steuer- und Bemessungsperiode

Es wurde in der Stawiko der Antrag gestellt, § 7 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung der vorberatenden Kommission wie folgt zu ergänzen: «... erhoben. Sie kann **auf Antrag** gegen Gebühr in zwei Raten halbjährlich entrichtet werden.»

Der Unterantrag wurde mit 5 Ja- zu 2 Nein-Stimmen angenommen. Der Antrag des Regierungsrates zur Streichung der rechtlichen Möglichkeit der halbjährlichen Ratenzahlungen wurde dem Antrag der vorberatenden Kommission zur Beibehaltung gegenübergestellt. Die Stawiko unterstützt mit 5 Ja- zu 2 Nein-Stimmen den Antrag der vorberatenden Kommission mit ihrer vorstehend erwähnten Ergänzung.

Die Stawiko legt Wert darauf, dass für die Bewilligung von Ratenzahlungen kostendeckende Gebühren erhoben werden.

§ 9^{bis} Indexierung

Die Stawiko unterstützt den Antrag der vorberatenden Kommission zur Streichung der Indexierungsklausel mit 4 Ja- zu 3 Nein-Stimmen.

§ 11 Besteuerung nach Hubraum

§ 12 Besteuerung nach Gesamtgewicht

§ 13 Einfache Besteuerung

Steuererhöhung:

Die Stawiko stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission zur Streichung der zehnpromzentigen Steuererhöhung gemäss Vorlage Regierungsrat mit 5 Ja- zu 2 Nein-Stimmen zu (Begründung siehe Kapitel 2).

Besteuerung der Lieferwagen:

Der Sicherheitsdirektor setzt sich dafür ein, die Fahrzeugkategorie der Lieferwagen, wie bis anhin, nach dem Gesamtgewicht und nicht wie von der vorberatenden Kommission beantragt, neu nach Hubraum zu besteuern. Ein solcher Systemwechsel würde zu einem jährlichen Verlust von Steuersubstrat von ca. 700'000 Franken führen.

Nach Abstimmung unterstützt die Stawiko die Fassung des Regierungsrates mit 4 Ja- zu 3 Nein-Stimmen und lehnt den Antrag der vorberatenden Kommission, die Lieferwagen neu nach Hubraum zu besteuern, ab.

§ 13^{bis} Steuerrabatt

Die Stawiko unterstützt den Antrag des Regierungsrates, mit welchem leichten Motorfahrzeugen der Energieeffizienz-Klasse A während drei Jahren nach der ersten Inverkehrsetzung ein Steuerrabatt gewährt wird, mit 5 Ja- zu 2 Nein-Stimmen.

§ 13^{ter} Steuerzuschlag

Den Malus für die umweltbelastendsten leichten Motorfahrzeuge von 30 Prozent auf die Jahressteuer lehnt die Stawiko ab. Sie unterstützt den Antrag der vorberatenden Kommission zu dessen Streichung mit 4 Ja- zu 3 Nein-Stimmen.

§ 15 Abs. 2 Fahrzeuge mit Wechselschildern

Die Staatswirtschaftskommission sieht keine Rechtfertigung, neu eine Jahressteuer für das zweite Fahrzeug einzuführen. Es fahren ja nie gleichzeitig zwei Fahrzeuge.

Der Antrag der vorberatenden Kommission zur Streichung der Bestimmung wird von der Stawiko mit 5 Ja- zu 2 Nein-Stimmen unterstützt.

§ 16 Fahrzeuge mit Kollektivschildern

Die Stawiko stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission zur Beibehaltung des bisherigen § 16 mit 4 Ja- zu 3 Nein-Stimmen zu.

II. In-Kraft-Treten

Der Stawiko-Präsident wird einstimmig ermächtigt, gegebenenfalls den Antrag zu stellen, dass der Zeitpunkt der Inkraftsetzung durch den Regierungsrat bestimmt werden kann.

4. Schlussabstimmung

Die Vorlage betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr hat der Kantonsrat durch die Erheblicherklärung diverser Motionen ausgelöst. In der Schlussabstimmung der Stawiko zeigte es sich, dass die Vorlage mit den diversen Änderungsanträgen nun den einen zu weit, und den andern zu wenig weit ging. Die insgesamt unbefriedigende Situation hatte zur Folge, dass letztlich die Vorlage mit 6 Ja- zu 0 Nein-Stimmen abgelehnt wurde.

Die Stawiko ist einstimmig der Meinung, dass trotz einer eventuellen Ablehnung der Vorlage durch den Kantonsrat die im regierungsrätlichen Bericht aufgeführten parlamentarischen Vorstösse als erledigt abzuschreiben sind, um damit die Möglichkeit zu schaffen, die Thematik – sofern gewünscht – mit einem neuen, klaren Vorstoss wieder ins Parlament zu bringen.

5. Antrag

Wir beantragen Ihnen

- mit 6 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung auf die Vorlage Nr. 1908.2 - 13334 mit den vorstehend erwähnten Änderungen einzutreten und die Vorlage abzulehnen,
- einstimmig, die vier im regierungsrätlichen Bericht (Vorlage Nr. 1908.1 - 13333, Seite 31) aufgeführten Motionen als erledigt abzuschreiben.

Zug, 6. Juli 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission
Der Präsident: Gregor Kupper

Beilagen:

- Spezialfinanzierung Strassenbau Projekte 1. Priorität (Beilage 1)
- Verlauf Spezialfinanzierung Strassenbau Projekte 1. Priorität (Beilage 2)